

Statuten der Fraktionsgemeinde Davos Frauenkirch

In der Fraktionsgemeindeversammlung
vom 4. Juni 2005 angenommen

1. Allgemeines

Art. 1

Davos Frauenkirch mit den Nachbarschaften Sertig und Langmatte Gebiet bilden eine Fraktion der politischen Gemeinde Davos.

Art. 2

Die Fraktionsgemeinde löst die ihr von der politischen Gemeinde Davos übertragenen oder von dieser nicht beanspruchten Aufgaben frei nach ihren Bedürfnissen. Aufgaben

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 4

Ihre Organe sind:

- a) die Fraktionsgemeindeversammlung;
- b) der Fraktionsvorstand;
- c) die Fraktionsfeuerwehrkommission;
- d) die Rechnungsrevisoren.

Organe

2. Die Fraktionsgemeindeversammlung

Art. 5

Diese besteht aus allen, nach kantonalem Gesetz¹ stimmberechtigten Einwohnern der Fraktion. Gemeindeversammlung

Der Fraktionsgemeindeversammlung obliegen:

- a) das Bestattungswesen;
- b) der Betrieb und Unterhalt der Fraktionsfeuerwehr;

¹ BR 150.100

18.3

- c) die Beschlussfassung über die Erlasse der Fraktionsgemeinde, die Kreditbeschaffungen und die weiteren in Art. 9 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden¹ aufgezählten Befugnisse;
- d) alljährlich die Genehmigung des Voranschlages und der Gemein-
derechnung sowie die Festsetzung des Fraktionssteuerfusses;
- e) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Vor-
anschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz des
Vorstandes übersteigen;
- f) die Festlegung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder und an-
derer notwendig werdender Funktionäre.

Art. 6

Einberufung
und Beschluss-
fähigkeit

Die Fraktionsgemeindeversammlung wird einberufen auf Anord-
nung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 15 stimm-
berechtigten Fraktionseinwohnern. Jährlich hat eine ordentliche Ver-
sammlung in der ersten Jahreshälfte stattzufinden.

Die Einberufung zur ordentlichen Gemeindeversammlung erfolgt
durch eine Voranzeige mindestens einen Monat im Voraus und durch
zweimalige amtliche Publikation unter Angabe der Traktanden min-
destens acht Tage vor dem Versammlungstermin.

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist be-
schlussfähig.

Art. 7

Wahlen durch
Gemeinde-
versammlung

Die Fraktionsgemeindeversammlung wählt auf eine Amtsdauer von
drei Jahren mit sofortigem Amtsantritt:

- a) den Fraktionsvorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Ak-
tuar, dem Kassier und dem Beisitzer, wobei mindestens ein Vor-
standsmitglied im Sertig wohnhaft sein muss; im Übrigen kons-
tituiert sich der Vorstand selber und bestimmt auch seinen Vize-
präsidenten;
- b) die Fraktionsfeuerwehrkommission;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 8

Annahme der
Wahl

Die Gewählten müssen die Wahl nicht annehmen.

Stellt sich ein bisheriger Amtsinhaber nicht zur Wiederwahl, so hat
der Fraktionsvorstand einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen.
Vorschläge aus dem Kreis der Versammlung sind auch möglich.

¹ BR 175.050

Art. 9

Jeder stimmberechtigte Einwohner darf an der Gemeindeversammlung Anträge stellen, jedoch nur solche, die das vorliegende Geschäft betreffen. Stimmrecht

Andere Anträge werden nur unter Traktandum Verschiedenes und Umfrage entgegengenommen. Der Vorstand hat diese zu begutachten und vor die nächste Versammlung zu bringen.

Schriftlich eingereichte Anträge werden traktandiert, wenn sie bis zu dem in der Voranzeige publizierten Datum eingereicht sind.

Art. 10

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt. Abstimmungen

3. Der Fraktionsvorstand

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich so oft es der Präsident als notwendig erachtet, oder wenn mindestens zwei Mitglieder es wünschen. Sitzungen

Er kann bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern rechtsgültig beschliessen.

Herrscht in einer Abstimmung Stimmgleichheit, so fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12

Der Präsident repräsentiert die Fraktionsgemeinde und vertritt deren Interessen. Vorstandsaufgaben

Er leitet die Fraktionsgemeindeversammlung und Vorstandssitzungen. Er hat Einsitz in der Fraktionsfeuerwehrkommission. Bei Verhinderung delegiert er ein Vorstandsmitglied.

Der Aktuar protokolliert die Fraktionsgemeindeversammlung sowie Vorstandssitzungen.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen. Insbesondere obliegen ihm die Rechnungsstellung für Guthaben der Fraktionsgemeinde und der fristgerechte Einzug dieser Guthaben. Er begleicht die vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Art. 13

Der Fraktionsvorstand entscheidet und verfügt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Fraktionsgemeindeversammlung vorbehalten sind. Vorstandskompetenzen

18.3

Er vertritt die Fraktionsgemeinde vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Gemeinderat oder mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für die Fraktionsgemeinde.

Art. 14

Steuerfuss Der Vorstand muss eine Änderung des Steuerfusses begründen und der Gemeindeversammlung beantragen. Die Höhe des Steuerfusses bestimmt grösstenteils die Einnahmen der Gemeinde.

Art. 15

Finanzkompetenz Vorstand Ausserhalb des Vollzugs des Voranschlages ist der Fraktionsvorstand zuständig zur Beschlussfassung über neue Ausgaben, die einmalig den Betrag von Fr. 3000.– und jährlich wiederkehrend den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigen.

4. Die Fraktionsfeuerwehrkommission

Art. 16

Zusammensetzung Die Fraktionsfeuerwehrkommission hat für die Feuerwehr zu sorgen und eigene Rechnung zu führen.

Die Kommission besteht aus: Kommandant, Fourier, Gemeindepräsident und einem weiteren Mitglied, falls notwendig.

Art. 17

Aufgaben Die Fraktionsfeuerwehrkommission erfüllt ihre Aufgaben gemäss Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos.¹

5. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Revisoren Die Rechnungsrevisoren haben nach Ablauf jedes Rechnungsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, das ganze Verwaltungswesen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und der Fraktionsgemeindeversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Sie revidieren jährlich die Fraktionsgemeinde-, die Fraktionsfeuerwehr- und die Schulreiskasse.

¹ DRB 42

6. Schlussbestimmungen

Art. 19

Gegenwärtige Statuten können jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 15 stimmberechtigten Fraktionseinwohnern durch Beschluss der Fraktionsgemeindeversammlung revidiert werden. Statuten-revision

Art. 20

Die Statuten¹ treten nach Annahme durch die Fraktionsgemeindeversammlung und nach behördlicher Genehmigung² sofort in Kraft. In-Kraft-Treten

¹ Diese Statuten ersetzen die Statuten der Fraktionsgemeinde Davos Frauenkirch vom 14. Juni 1991

² Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 16. August 2005 genehmigt